

Sitzung vom 20. Oktober 1993

**3215. Motion
(Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer)**

Kantonsrat Max Moser, Meilen, und Mitunterzeichnende haben am 14. Juni 1993 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu unterbreiten, wonach für die Steuerbemessung vom Verkehrswert des übergegangenen Vermögens im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs für Grundeigentum die latenten Grundsteuern abzuziehen sind.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Max Moser, Meilen, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die Erbschafts- und die Schenkungssteuer werden gemäss § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 28. September 1986 (ESchG) grundsätzlich vom Verkehrswert des übergegangenen Vermögens im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs berechnet. Der Verkehrswert eines Vermögensobjekts im allgemeinen und einer Liegenschaft im besondern entspricht dem Preis, der dafür im gewöhnlichen Geschäftsverkehr am Bewertungsstichtag mutmasslich zu erzielen wäre. Dieser Preis ist aufgrund von Schätzungen zu ermitteln. Soweit möglich ist dabei auf Vergleichspreise abzustellen, die im gleichen Zeitraum für ähnliche Grundstücke erzielt wurden. Keinen Einfluss auf die Bewertung haben jedoch, vorbehaltlich der besonderen Bewertungsregeln bei landwirtschaftlichen oder geschäftlichen Liegenschaften (§§ 15 und 16 ESchG), die späteren Dispositionen des Erben oder Schenknehmers.

2. Bei Handänderungen infolge Erbvorbezugs oder Erbgangs (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis) und auch infolge Schenkung wird keine Grundstückgewinnsteuer erhoben (§ 161 Abs. 3 lit. b und c des Steuergesetzes vom 8. Juli 1951, StG), d. h., die Steuer wird aufgeschoben. Eine Grundstückgewinnsteuer ist erst - und nur - dann zu entrichten, wenn die geerbte oder geschenkte Liegenschaft später durch den Erben oder Schenknehmer veräussert wird. Dabei ist für die Berechnung des steuerbaren Gewinnes auf die letzte Handänderung an der Liegenschaft abzustellen, die nicht mit einem Steueraufschub verbunden war (§ 164 Abs. 3 StG); liegt diese Handänderung jedoch mehr als zwanzig Jahre zurück, so darf der Verkehrswert der Liegenschaft vor zwanzig Jahren in Anrechnung gebracht werden (§ 165 Abs. 2 StG).

Handänderungen infolge Erbvorbezugs, Erbgangs (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis) oder Schenkung sind auch von der Handänderungssteuer befreit (§ 180 lit. c StG).

3. Die Finanzdirektion, der die Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuern obliegt (§ 27 Abs. 2 ESchG), hat es bei der Veranlagung dieser Steuern seit je abgelehnt, für Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, die bei einer allfällig späteren Veräusserung einer geerbten oder geschenkten Liegenschaft anfallen, einen entsprechenden Abzug (bzw. einen Einschlag auf dem Verkehrswert der Liegenschaft) zu gewähren. Dieser Praxis hat sich auch das Verwaltungsgericht als Rekursinstanz im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht (§ 43 Abs. 1 ESchG) in verschiedenen Urteilen angeschlossen.

In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung werden im wesentlichen zwei Gründe angeführt, weshalb bei der Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern kein Abzug

für latente Grundsteuern (Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern) gewährt werden kann. Zum einen wird darauf hingewiesen, dass die bei einer späteren Veräußerung einer geerbten oder geschenkten Liegenschaft anfallenden Grundsteuern lediglich eine anwartschaftliche Schuld darstellen, die so wenig wie eine aktive Anwartschaft, beispielsweise ein zu erwartender Erbanfall, berücksichtigt werden könne. In beiden Fällen stehe nicht fest, ob und allenfalls in welchem Umfang das auslösende Ereignis eintreten werde. Dementsprechend sei eine anwartschaftliche Schuld auch einer Bewertung nicht zugänglich. Zum andern wird hervorgehoben, dass dort, wo - wie bei der Grundstücksgewinnsteuer - die Steuer den Veräußerer treffe, dieser versuchen werde, einen um so höheren Erlös zu erzielen, um die Steuer auf den Käufer zu überwälzen. In solchen Fällen könne daher von einer Verkehrswertminderung durch latente Steuern keine Rede sein, weshalb sich bei der Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern auch ein entsprechender Abzug verbiete.

4. Diese Gründe sprechen aber auch gegen eine Änderung des geltenden Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes, wonach kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung bei der Bewertung einer Liegenschaft ein Abzug für latente Grundsteuern zu gewähren wäre. Es ist denn auch nicht ersichtlich, wie ein solcher Abzug überhaupt zu berechnen wäre; hängt doch die Grundstücksgewinnsteuer - auch im Umfang jenes Teils, der auf den Wertzuwachs vor dem Erbgang oder der Schenkung entfällt - davon ab, welcher Erlös dereinst erzielt wird und - im Hinblick auf den Tarif - auf welche massgebliche Besitzesdauer dabei abzustellen ist.

Findet die Veräußerung einer geerbten oder geschenkten Liegenschaft zudem erst nach mehr als zwanzig Jahren statt, so unterliegt der Grundstücksgewinnsteuer ohnehin nur der Wertzuwachs, der beim Erben oder Schenknehmer selber eingetreten ist. Gerade dieses Beispiel zeigt jedoch, dass es auch nicht sinnvoll, ja willkürlich wäre, bei der Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern einen Abzug einfach für jene hypothetischen Grundsteuern zu gewähren, die anfielen, wenn die geerbte oder geschenkte Liegenschaft an dem für die Erbschafts- oder Schenkungssteuer massgeblichen Bewertungsstichtag gleich wieder veräußert würde. Davon abgesehen können bloss hypothetische Schulden so wenig berücksichtigt werden wie anwartschaftliche Schulden.

5. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 20. Oktober 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller